



**Polizeidirektion
Braunschweig**

Polizeidirektion Braunschweig, Postfach 37 50, 38027 Braunschweig

Verwaltungsgericht Braunschweig

Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Posteingangsstelle Verwaltungs-/Sozialgericht Braunschweig				
Eing.: 27. Juli 2020				8
Akt.	Anl.	Hef.	CD	-fach
		1		3

Bearbeitet von
Herrn Schnelle

E-Mail
poststelle@pd-bs-polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5 A 160/20

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.1-05213-15/20

Durchwahl 0531 476-
1711

Braunschweig
24.07.2020

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt, geb. 02.07.1964,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,
Az.: 23-20/00051 kdm Sch td,

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch die Polizeidirektion Braunschweig,
Friedrich-Voigtländer-Str. 41, 38104 Braunschweig,
Az.: 22.1-05213-15/20,

- Beklagte -

wegen

Polizeirecht – Fortsetzungsfeststellungsklage

beantrage ich,

die Klage vom 11.06.2020 abzuweisen, den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrich-Voigtländer-Str. 41
38104 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
0531 476-0
Telefax
0531 476-1700

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 036 189
IBAN: DE29 2505 0000 0106 0361 89
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Anliegend übersende ich in Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 12.06.2020 die mir von der Polizeiinspektion (PI) Wolfsburg / Helmstedt jeweils in Kopie vorgelegten Unterlagen:

- Vorgang zur Platzverweisung gegen den Kläger vom 02.06.2020 (Anlage B 1, Bl. 1 bis 3),
- Vorgang zum Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Kläger wegen „Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz“ mit dem Sammelbericht NI 134514 zur Ordnungswidrigkeitenverfolgung vom 02.06.2020, der Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen den Kläger vom 03.06.2020 (Vorgangsnummer: 2020 00 610 173) und dem an den Kläger gerichteten Bußgeldbescheid der Stadt Wolfsburg vom 13.07.2020 (Anlage B 2, Bl. 1 bis 9),
- Strafanzeige der PI Wolfsburg / Helmstedt vom 03.06.2020 gegen den Kläger wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes - § 201 StGB“ (Vorgangsnummer: 2020 00 610 270) mit dem Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 11.06.2020 – 3 Gs 1152/20 zur Beschlagnahme der Kamera und Datenträger des Klägers (Anlage B 3, Bl. 1 bis 45 mit weiteren 5 unpaginierten Blättern).

I. Sachverhalt:

1. Allgemein

Am 02.06.2020 fand vor dem Amtsgericht Wolfsburg eine Verhandlung gegen einen Umweltaktivisten statt. Gegenstand der Verhandlung war eine Blockadeaktion des Schienen- und Schiffsverkehrs in Wolfsburg am 13.08.2019.

In Bezug auf diesen Termin wurde eine Versammlung mit Aufzug vom Hauptbahnhof Wolfsburg zum Amtsgericht Wolfsburg und eine Abschlusskundgebung vor dem Amtsgericht angemeldet (V 1). Im Internet wurde zu Protestaktionen an diesem Tag aufgerufen.

Im Kooperationsgespräch wurde dem Leiter folgende beschränkende Verfügung mitgeteilt:

- Es war sowohl bei der stationären als auch bei der sich fortbewegenden Versammlung ein Mindestabstand der Teilnehmer von 1,50 m zueinander einzuhalten.
- Der Endkundgebungsplatz war mit der Ankunft vor dem Amtsgericht Wolfsburg die Grünfläche vor dem Amtsgericht.
- Der Gehweg war dauerhaft zu nutzen.
- Pro 10 Teilnehmer war ein Ordner zu benennen.
- Es war ein Hygienebeauftragter bereitzuhalten.
- Die beschränkenden Verfügungen waren den Versammlungsteilnehmern zu verkünden.

Die Versammlungsteilnehmer (V 1) sammelten sich ab 09.37 Uhr am Hauptbahnhof und starteten den Marsch mit 22 Personen um 10.19 Uhr auf der vorgesehenen Marschroute. Bei zwei Teil-

nehmern, die sich aus der Gruppe absonderten, wurden Kletterutensilien sichergestellt. Vier weitere Personen konnten um 10.26 Uhr im Bereich der Stadtbrücke (Überquerung der ICE-Strecke und des Mittellandkanals) festgestellt werden, bevor sie sich abseilen konnten.

Der Aufzug zu V 1 endete wie vorgesehen vor dem Amtsgericht und wurde, nachdem der Angeklagte das Gericht betreten hatte, um 11.07 Uhr durch den Leiter beendet.

Im Anschluss wurde eine Spontanversammlung (V 2) vor dem Amtsgericht angezeigt. Als Thema wurde die Begrenzung des Zutritts zur Verhandlung (infolge der Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) genannt. Auch hier wurden im Kooperationsgespräch mit dem vor Ort Verantwortlichen der Polizei beschränkende Verfügungen bekanntgegeben:

- Es war ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.
- Es waren keine Transparente mit dem Maß 2 m x 6 m oder größer zu nutzen.
- Pro 10 Teilnehmer war ein Ordner zu benennen.
- Es war ein Hygienebeauftragter bereitzuhalten.
- Die beschränkenden Verfügungen waren den Versammlungsteilnehmern bekanntzugeben.

Als ein Transparent mit größeren Maßen gezeigt und dieser Verstoß dokumentiert wurde, beendete der Versammlungsleiter die Versammlung (V 2).

Gegen 12.11 Uhr wurde aus dem ehemaligen Teilnehmerkreis erneut eine Spontanversammlung (V 3) angemeldet. Im Kooperationsgespräch wurden dem Leiter gegenüber die folgenden beschränkenden Verfügungen durch die Polizei bekanntgegeben und durch diesen bestätigt:

- Der Versammlungsort war die Grünfläche an der Rothenfelder Straße auf der dem Amtsgericht gegenüberliegenden Seite.
- Es war ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.
- Lautsprecherdurchsagen waren nicht zugelassen.

Es erfolgte der Hinweis auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei weiterer Unterschreitung des Mindestabstands.

Dem Versammlungsleiter folgten nur wenige der Teilnehmer der vorangegangenen Versammlung zum Veranstaltungsort. Die Anderen verblieben auf der Fläche direkt vor dem Amtsgericht. Der Versammlungsleiter beendete die Versammlung daraufhin um 12.27 Uhr.

Die ehemaligen Teilnehmer und die Personen, die sich vor dem Amtsgericht aufgehalten hatten, sammelten sich dann auf der Fahrbahn der Rothenfelder Straße vor dem Amtsgericht, auf der zu diesem Zeitpunkt nicht unerheblicher Verkehr herrschte. Ein versammlungsrechtlicher Charakter

der Aktion war für die Einsatzkräfte nicht erkennbar. Durch den vor Ort Verantwortlichen der Polizei wurden die Personen darauf hingewiesen, dass die Versammlung V 3 durch den Leiter beendet worden war und aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen. Da die Personen dem nicht nachkamen, wurden sie nach Androhung unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt auf den Gehweg geführt.

Weil die allgemeinen Hygieneregeln zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus nicht eingehalten worden waren, wurden die Personalien festgestellt und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Maßnahmen wurden nach Zuführung der einzelnen Personen in einem durch Einsatzfahrzeuge abgegrenzten Bereich durchgeführt und dokumentiert.

Für die Personen, die keinen Wohnsitz in Wolfsburg hatten, wurden Platzverweisungen für den Rest des Tages und einen Teilbereich des Stadtgebietes ausgesprochen, die durch den Einsatzleiter angeordnet worden waren.

2. Polizeiliche Maßnahmen

Die Verhandlung im Amtsgericht, die angemeldete Versammlung V 1 sowie die Spontanversammlungen V 2 und V 3 wurden durch polizeiliche Maßnahmen einer besonderen Aufbauorganisation begleitet. Diese sollten die ordnungsgemäße Durchführbarkeit der Verhandlung, die Durchführung der Versammlung in Anbetracht der allgemein geltenden infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sicherstellen und Straftaten verhindern.

Die Einsatzleitung lag bei PHK Müller, die Begleitung der Versammlungen und der Anschlussansammlung erfolgte durch Einsatzkräfte der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI).

3. Polizeiliche Feststellungen zu Herrn Bergstedt

Herr Bergstedt wurde am 02.06.2020 als Teilnehmer der Versammlungen V 1 und V 2 wahrgenommen. Im Anschluss befand er sich unter den Personen auf der Grünfläche vor dem Amtsgericht. Dabei unterschritt er fortgesetzt den Mindestabstand. Als die Personen auf die Straße traten, war er bemüht, unter Mitführung eines Fahrrades Teil der Gruppe zu bleiben. Erst als die Einsatzbeamten sich um die Ansammlung ordneten, um sie auf den Gehweg zu führen, setzte sich Herr Bergstedt etwas ab und versuchte sich der Maßnahme zu entziehen. Als Herr Bergstedt sich als Pressevertreter zu erkennen gab, wurde ihm die Dokumentation des Geschehens gewährt. Er konnte der Poesstätigkeit uneingeschränkt nachgehen, bis auch er den Maßnahmen zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zugeführt wurde.

In diesem Zeitraum betrat er auch den abgegrenzten Bereich, in dem die individuellen Maßnahmen getroffen und einsatztaktische Besprechungen geführt wurden. Als dies von den dort agierenden Einsatzkräften, die nicht mitbekommen hatten, dass Herr Bergstedt sich als Pressevertreter ausgewiesen hatte, wahrgenommen wurde, wurde er angesprochen, den Bereich zu verlassen und der Aufforderung ohne vorherige Androhung von Zwang durch Druck mit der flachen Hand

gegen den Oberkörper Nachdruck verliehen. Herr Bergstedt war damit offensichtlich nicht einverstanden und hielt einem Beamten seine Kamera unvermittelt wenige Zentimeter vor das Gesicht. Dieser drückte sie daraufhin reflexartig herunter. Im Gespräch legitimierte sich Herr Bergstedt dann als Pressevertreter.

Nachdem bereits eine Mehrzahl von Personen aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen worden waren, sollte auch Herr Bergstedt zugeführt werden. Er zeigte sich uneinsichtig und kam der Aufforderung zunächst nicht nach, sodass er mit unmittelbarem Zwang in Form von Drücken in den Bearbeitungsbereich gebracht wurde. Dies wurde von Herrn Bergstedt mit seiner Kamera videografiert. Die Aufnahme wurde ihm untersagt als der abgegrenzte Bereich betreten wurde. Er zeigte sich nicht einsichtig.

Dann folgten die Maßnahmen zur Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz. Da ihm aufgrund der erfolgten Informationen durch die Versammlungsleiter und die Durchsagen der Polizei bewusst gewesen sein musste, dass ein Mindestabstand einzuhalten war, und er sich fortgesetzt darüber hinweggesetzt hatte, wurde zur Verhinderung der weiteren Begehung und Minimierung des Ansteckungsrisikos eine Platzverweisung gegen ihn ausgesprochen. Diese wurde auf seinen Wunsch schriftlich ausgehändigt. Herrn Bergstedt wurde aufgegeben, eine Fläche des Stadtgebietes Wolfsburg umgehend zu verlassen und bis zum Ende des Tages nicht mehr zu betreten. Die Fläche war auf einer Karte markiert (Anlage B 1, Bl. 1 bis 2).

Während dieser Bearbeitung wurde der bearbeitenden Einsatzkraft mitgeteilt, dass Herr Bergstedt im Verlaufe der Maßnahmen fortwährend Videoaufnahmen und unter anderem Portraitaufnahmen gefertigt hatte. Somit lag der Verdacht vor, dass eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) gegeben war.

Herr Bergstedt wurde deshalb als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt. Ihm wurde mitgeteilt, dass seine Kamera als Beweismittel für das Verfahren benötigt wird. Da er nicht zustimmte und die Gefahr bestand, dass vor Anordnung durch einen Richter Beweise vernichtet würden, wurde zunächst die Kamera mit Zubehör beschlagnahmt. Bei einer ersten Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass das Speichermedium bereits fehlte. Ob ein interner Speicher vorhanden und dieser auch genutzt worden war, konnte vor Ort nicht geklärt werden. Eine Einsatzkraft hatte beobachtet, dass Herr Bergstedt etwas in seiner Kleidung verschwinden ließ. Er wurde deshalb der Dienststelle zugeführt, um ihn und seine Kleidung in einem angemessenen Rahmen durchsuchen zu können. Die Durchsuchung führte zum Auffinden einer Speicherkarte, sodass die Kamera, ein USB-Stick, die Speicherkarte und eine Umhängetasche mit weiterem Zubehör beschlagnahmt wurden. Die Maßnahme wurde durch das Amtsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 11.06.2020, Az.: 3 Gs 1152/20 (Anlage B 3, Bl. 40) bestätigt. Auf Nachfrage wurde das weitere Zubehör zur Abholung freigegeben.

4. Zusammenfassung

Nach einer Blockadeaktion am 13.08.2019 in Wolfsburg kam es am 02.06.2020 zu einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Wolfsburg gegen einen Aktivist, die zu einer Verurteilung führte. Im Internet war zu Aktionen anlässlich dieser Verhandlung aufgerufen worden.

Die Durchführung der Verhandlung gegen den Aktivist war der Auslöser der angemeldeten und weiteren spontanen Versammlungen. Bei zwei Teilnehmern, die sich absonderten, wurden Abseilmaterialien sichergestellt. Es wurden vier Personen vor einer Abseilaktion in Gewahrsam genommen, die zu einer Sperrung der ICE-Strecke und des Mittellandkanals in Wolfsburg geführt hätte.

Nach Beendigung der letzten Versammlung sammelten sich die ehemaligen Teilnehmer auf der Straße vor dem Amtsgericht Wolfsburg, auf der ein nicht unerheblicher Verkehr herrschte. Eine Versammlung wurde nicht angezeigt, ein versammlungsrechtlicher Charakter war für die Einsatzkräfte nicht erkennbar. Deshalb wurde die Ansammlung nach Aufforderung und Androhung von unmittelbarem Zwang auf den Gehweg gedrängt.

Im Verlauf der Versammlungen wurden die Teilnehmer mehrfach durch die jeweiligen Leiter und die Einsatzkräfte zur Einhaltung des Mindestabstandes zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus aufgefordert. Da die Personen der Anweisung nicht nachgekommen waren, wurden gegen sie Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dies erfolgte durch Bindung der Gruppe am Ort und Zuführung von Einzelpersonen in einen durch Einsatzfahrzeuge abgegrenzten Bereich zur Feststellung der Identität, Bekanntgabe der Einleitung und Belehrung etc..

Die Verhandlung war zum Zeitpunkt der Maßnahmen noch nicht beendet, der weitere Verlauf durch die Einsatzkräfte nicht einzuschätzen. Weitere Versammlungsanzeigen wurden nicht an die Polizei herangetragen.

Durch das gezeigte Verhalten der Versammlungsteilnehmer und der weiteren Agierenden waren Tatsachen gegeben, die die Gefahr weiterer Aktionen dieses Personenkreises unter Verwirklichung von Straftatbeständen begründeten. Herr Bergstedt war Teilnehmer der Versammlungen V 1 und V 2 und störte darüber hinaus die Maßnahmen zur Einleitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren, indem er, trotz Aufforderung, dies zu unterlassen, Bild- und Tonaufnahmen fertigte. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Seine Uneinsichtigkeit war ein weiterer Hinweis für die Fortsetzung seines Verhaltens.

Die angeordnete Platzverweisung war eine angemessene und erforderliche Maßnahme, um dieser Gefahr zu begegnen.

Eine Einschränkung seiner Poesstätigkeit erfolgte, nachdem er sich als Pressevertreter zu erkennen gegeben hatte, nicht mehr als nach den gegebenen Umständen zur Strafverfolgung / Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erforderlichem Umfang. Ihm wurde in der Zeitspanne vom Beginn

der Zuführungen von Betroffenen in den abgegrenzten Bereich bis zu seiner persönlichen Zuführung noch die Möglichkeit der Dokumentation eingeräumt. Die Platzverweisung wurde auf einen Teilbereich des Stadtgebietes reduziert.

Die Beschlagnahme der Kamera usw. wurde bereits durch das Amtsgericht Braunschweig als für das Strafverfahren erforderliche Maßnahme bestätigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Platzverweisung

Gemäß § 17 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) können die Verwaltungsbehörden und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert.

Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG handelt es sich bei dem Begriff „Gefahr“ im Sinne dieses Gesetzes um eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verwaltungsbehörde oder die Polizei gemäß § 4 Abs. 1 NPOG diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Eine Maßnahme darf gemäß § 4 Abs. 2 NPOG nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht und ist gemäß § 4 Abs. 3 NPOG nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 NPOG treffen die Verwaltungsbehörden und die Polizei ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kommen gemäß § 5 Abs. 2 NPOG zur Gefahrenabwehr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Den Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird. Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 NPOG gegen sie zu richten.

Im vorliegenden Fall wurde der Kläger am 02.06.2020 durch Polizeibeamte als Teilnehmer der Versammlungen V 1 und V 2 wahrgenommen. Im Anschluss befand er sich unter den Personen auf der Grünfläche vor dem Amtsgericht. Dabei unterschritt er fortgesetzt den Mindestabstand. Als die Personen auf die Straße traten, war er bemüht, unter Mitführung eines Fahrrades Teil der Gruppe zu bleiben. Erst als die Einsatzbeamten sich um die Ansammlung ordneten, um sie auf den Gehweg zu führen, setzte sich der Kläger etwas ab und versuchte, sich der Maßnahme zu

entziehen. Als der Kläger sich als Pressevertreter zu erkennen gab, wurde ihm die Dokumentation des Geschehens gewährt. Er konnte der Pressetätigkeit uneingeschränkt nachgehen, bis auch er den Maßnahmen zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zugeführt wurde. Nachdem bereits eine Mehrzahl von Personen aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen worden waren, sollte auch der Kläger zugeführt werden. Er zeigte sich uneinsichtig und kam der Aufforderung zunächst nicht nach, sodass er mit unmittelbarem Zwang in Form von Drücken in den Bearbeitungsbereich gebracht wurde. Dies wurde vom Kläger mit seiner Kamera videografiert. Die Aufnahme wurde ihm untersagt, als der abgegrenzte Bereich betreten wurde. Er zeigte sich nicht einsichtig.

Dann folgten die Maßnahmen zur Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz. Da ihm aufgrund der erfolgten Informationen durch die Versammlungsleiter und die Durchsagen der Polizei bewusst gewesen sein musste, dass ein Mindestabstand einzuhalten war, und er sich fortgesetzt darüber hinweggesetzt hatte, wurde zur Verhinderung der weiteren Begehung und Minimierung des Ansteckungsrisikos eine mündliche Platzverweisung gegen ihn ausgesprochen. Diese wurde auf seinen Wunsch schriftlich verfasst und später ausgehändigt.

Auf den Vermerk des Polizeikommissars (PK) Henseler, ZPD NI - 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH), vom 04.06.2020 im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen den Kläger wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes - § 201 StGB“ (Anlage B 3, Bl. 22 bis 25) wird verwiesen. Danach wurde dem Kläger durch PK Borchardt, ZPD NI - 3. BPH, der Vorwurf hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes erläutert und dieser hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz belehrt. PK Henseler und PK Borchardt führten den Kläger zur Identitätsfeststellung dem Bearbeitungstrupp zu, dort händigte er seinen Personalausweis und seinen Presseausweis an POK Heinecke, ZPD NI - 3. BPH, aus. POK Heinecke erläuterte dem Kläger die weitere Vorgehensweise und eröffnete ihm, dass er im Anschluss an die Maßnahme eine Platzverweisung erhalten wird. Der Kläger äußerte sofort, dass er diese Platzverweisung als unrechtmäßig ansieht und er diesen unbedingt schriftlich haben wolle, was ihm durch POK Heinecke zugesagt wurde.

PK Borchardt bestätigt in seinem Bericht vom 08.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 26 bis 28) diese Angaben und führt aus, dass er den Kläger angesprochen und ihm erklärt hat, dass er Teil einer Ansammlung von mehr als zwei Haushalten gewesen sein soll und dies eine Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz darstellt.

PK Miottel, ZPD NI – 3. BPH, schildert in seinem Vermerk vom 04.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 29 bis 30) die Geschehnisse, die zur Erteilung der Platzverweisung führten, sehr ausführlich. Seine Ausführungen werden nachstehend auszugsweise wiederholt:

„Allgemeine Lage

Am 02.06.2020 war ich als Gruppenführer zum Schutze einer Gerichtsverhandlung in der Rothenfelder Straße 43, 38440 Wolfsburg, eingesetzt. Im Laufe dieses Einsatzes haben mehrere Versammlungen stattgefunden.

Personenansammlung

Unvermittelt sind Nicht-Versammlungsteilnehmer, die sich auf der Wiese vor dem Amtsgericht Wolfsburg befanden, in Richtung Rothenfelder Straße gelaufen. Es war eine von außen erkennbare homogene Gruppe, die sich ansammlungstypisch nah beieinander befanden. Die Ansammlung bewegte sich dann auf der Rothenfelder Straße in Richtung Berliner Ring und befand sich hierbei auf der rechten Fahrbahn. Das Verkehrsaufkommen war zu diesem Zeitpunkt relativ belebt. Da die Ansammlung den Verkehr behinderte, sollte die Straße freigemacht werden.

Person Bergstedt

Hierbei sprach ich den Herrn Jörg Bergstedt (weitere Personalien bekannt) an, dass er sofort die Fahrbahn in Richtung des Gehweges im Südbereich der Rothenfelder Straße verlassen soll. Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Ich forderte ihn erneut auf und ergänzte meine Aufforderung damit, dass wenn er nicht Folge leistet, ich ihn mithilfe von unmittelbarem Zwang in Form von Wegschieben von der Straße drücken würde. Auch dieser Aufforderung kam der Herr nicht nach, so dass ich ihn mit seinem Fahrrad in Richtung des Gehweges schob. Herr Bergstedt bewegte sich nur aufgrund meines Schiebens in Richtung des Bürgersteigs. Als Herr Bergstedt sich schlussendlich mit den anderen Personen auf dem Bürgersteig befand, ließ ich von ihm ab und ging auf andere Personen zu, die sich noch auf der Straße befanden.

Umstellung

Später wurden die Personen, die auf den Bürgersteig verbracht wurden umstellt, um eine polizeiliche Abarbeitung einzuleiten. Während dieser Umstellung fiel mir auf, dass sich der Herr Bergstedt außerhalb der polizeilichen Absperrung befand. Als ich über Funk hörte, dass alle Personen, die bereits polizeilich erfasst waren, einen Platzverweis erhalten sollten, wollte ich den Status des Herrn Bergstedt abklären. Es wurde mir zugetragen, dass er von Polizeikräften angesprochen wurde und er daraufhin einen Presseausweis (keinen bundeseinheitlichen Presseausweis) den Beamten vorzeigte. Ich erläuterte meinem Zugführer diesen Umstand und er wies mich an, mit dem Zugführer des III. Zuges zu sprechen bezüglich der weiteren Verfahrensweise. Ich gab hier an, dass sich die Person Bergstedt innerhalb der Personengruppe auf der Straße befand und demnach sich auch in der polizeilichen Abarbeitung befinden müsse. Der Zugführer des III. Zuges teilte meine Auffassung und stellte mir einen Zuführungstrupp zur Seite, um die Person Bergstedt anzusprechen und in die Bearbeiterstraße zu führen.

Ansprache des Herrn Bergstedt

Bei der Ansprache des Herrn Bergstedt durch den Zuführungstrupp reagierte er mit Unverständnis und gab an, dass er nirgendwo hingehet. Der Zuführungstrupp belehrte ihn vor Ort über den Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz und teilte ihm erneut mit, dass er bitte mitkomme, ansonsten müsste unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt gegen ihn angewandt werden. Auch hier reagierte Herr Bergstedt nicht den Anweisungen nach, sondern zeigte uns seinen Personalausweis vor und gab an, dass wir jetzt seine Daten aufnehmen können und das würde dann ausreichen. Dies verneinten die Beamten wieder und drohten erneut den unmittelbaren Zwang an, sollte er sich weiterhin weigern den Anweisungen Folge zu leisten.“

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass der Kläger sich völlig uneinsichtig gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten verhalten hat und somit die Gefahr bestand, dass er sich auch weiterhin nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften zur Minimierung des Ansteckungsrisikos halten wird. Es bestand somit eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 2 Nr. 1 NPOG eintreten wird.

Die mündlich erteilte Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 NPOG aus Gründen der Gefahrenabwehr, hier zur Verhinderung der weiteren Begehung von Verstößen gegen den Mindestabstand und zur Minimierung des Ansteckungsrisikos, für die Zeit vom 02.06.2020, 13:30 Uhr, bis zum 02.06.2020, 24:00 Uhr, wurde auf Wunsch des Klägers durch PK Stute, ZPD NI - 3. BPH, am 02.06.2020 um 13:28 Uhr schriftlich bestätigt und dem Kläger später ausgehändigt, der seine Unterschrift auf dem Formular verweigerte (Anlage B 1, Bl. 1).

Die unter „Sachverhaltsschilderung“ im Vordruck nicht enthaltenen Angaben zur Begründung der Platzverweisung waren bereits in mündlicher Form durch POK Heinecke erfolgt.

Dem Kläger wurde aufgegeben, eine auf einem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt markierte Fläche des Wolfsburger Stadtgebietes umgehend zu verlassen und bis zum Ende des Tages nicht mehr zu betreten (Anlage B 1, Bl. 2).

PK Stute gibt in seiner Stellungnahme vom 30.06.2020 (Anlage B 1, Bl. 3) an, dass er zur Vorgangssachbearbeitung vor Ort eingesetzt war und zu keinem Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahmen persönlichen Kontakt zum Kläger hatte. Lediglich das Ausfüllen der Formulare (hier: Kurzbericht, Platzverweisung, Sicherstellungsprotokoll) fielen in seinen Tätigkeitsbereich.

Die Erteilung der Platzverweisung erfolgte auch ermessensfehlerfrei, insbesondere liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Die Platzverweisung war geeignet, um die vom Kläger ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen. Sie war auch er-

forderlich, weil kein milderes Mittel ersichtlich war, durch das die Gefahr für die öffentliche Sicherheit genauso effektiv hätte beseitigt werden können. Nur die unverzügliche Fernhaltung seiner Person von dem angegebenen Ort konnte einer Gefahr entgegenwirken sowie die Begehung von weiteren Ordnungswidrigkeiten verhindern.

Lediglich die Ingewahrsamnahme des Klägers wäre als eine den Kläger wesentlich stärker beeinträchtigende Maßnahme denkbar gewesen. Gemäß § 18 Abs. 1 NPOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung
 - a) einer Straftat oder
 - b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder
3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 durchzusetzen.

Zudem war die Maßnahme auch angemessen, insbesondere war mit der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung keine unzumutbare Belastung für den Kläger verbunden. Die Platzverweisung galt im Gegensatz zur Darstellung des in Reiskirchen wohnhaften Klägers auch nicht für die gesamte Stadt Wolfsburg, sondern lediglich für einen Teilbereich, der durch eine auf einem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt markierte Fläche des Wolfsburger Stadtgebietes begrenzt wurde.

Die getroffene Maßnahme war somit geeignet, erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel (Verhinderung der weiteren Begehung von Verstößen gegen den Mindestabstand und zur Minimierung des Ansteckungsrisikos) zu erreichen. Eine weniger einschneidende Maßnahme war nicht ersichtlich.

Die Platzverweisung vom 02.06.2020 ist somit formell und materiell rechtmäßig.

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Kläger hielt sich laut Sammelbericht des PK Albers, ZPD NI - 3. BPH, am 02.06.2020 um 12:21 Uhr mit 17 weiteren Personen nach Beendigung der Versammlung weiterhin als Gruppe an der Örtlichkeit Rothenfelder Straße / Am Mühlengraben, 38440 Wolfsburg, auf (Anlage B 2, Bl. 1 bis 4). Die Personengruppe wurde daraufhin als Ansammlung deklariert. Da sich die ehemaligen Versammlungsteilnehmer vom ehemaligen Versammlungsort nicht entfernten und sie auch nach wiederholter Ansprache stehen blieben und hierdurch den Verkehrsfluss behinderten, wurde die Personengruppe auf Anordnung durch EPHK Groß, ZPD NI, mit einfacher körperlicher Gewalt von der Straße in Richtung Grünfläche geschoben.

In Folge dessen wurde die Personengruppe umstellt und einzeln abgearbeitet. Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz wurden eingeleitet. Die Personen wurden mit einem Platzverweis entlassen.

Durch sein Verhalten am 02.06.2020 hat der Kläger eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) begangen, weil er innerhalb einer Ansammlung fortgesetzt den Mindestabstand unterschritt. Nach der von der PI Wolfsburg / Helmstedt – Fachkommissariat 2 am 03.06.2020 gefertigten „Anzeige einer Ordnungswidrigkeit“, Vorgangsnummer: 2020 00 610 173 (Anlage B 2, Bl. 5 bis 6) wird dem Kläger vorgeworfen, am 02.06.2020, 12:21 Uhr, am Ort 38440 Wolfsburg, Rothenfelder Straße / Am Mühlengraben eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, indem er sich gemäß polizeilicher Wahrnehmung nach einer Versammlung (Demonstration) mit anderen Personen weiterhin in einer Gruppe / Ansammlung aufhielt. Hierbei wurde der Mindestabstand nicht eingehalten. Er hat damit gegen folgende Vorschriften verstoßen: § 73 (1a) IfSG i.V.m. Nds. GVBl. Nr. 17/2020 vom 22.05.2020.

Als Zeuginnen oder Zeugen wurden elf Polizeivollzugsbeamt(inn)en namentlich benannt.

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde dem Kläger am 02.06.2020 bekanntgegeben.

Durch die Stadt Wolfsburg wurde daraufhin am 13.07.2020 ein Bußgeldbescheid gegen den Kläger erlassen (Anlage B 2, Bl. 7 bis 9). Ihm wird danach vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

„Sie hielten sich entgegen des Verbotes aus § 2 Absatz 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 (nachfolgend Verordnung) am 02.06.2020 gegen 12.21 Uhr im Bereich der Örtlichkeit Rothenfelder Straße/Am Mühlengraben fahrlässig mit mehr als 2 Personen auf.

Soweit sie sich geäußert haben, vermochte Sie dies nicht zu entlasten.

Ordnungswidrig handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung).

Beweis: Polizei Wolfsburg

*gesetzliche Grundlagen: §§ 73 Abs. 1a Nr. 24, 32 Satz 1 IfSG, § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung
Auf Grund dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie wegen fahrlässigen Handelns eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWIG). Zudem müssen Sie die Kosten des Verfahrens tragen (§ 105 sowie § 107 Absätze 1 und 3 OWIG in Verbindung mit § 464 Absatz 1 sowie § 465 Strafprozessordnung – StPO).“*

Der Kläger wurde aufgefordert, neben der Geldbuße in Höhe von 200,00 € eine Gebühr in Höhe von 25,00 € sowie Auslagen in Höhe von 3,50 €, insgesamt also 228,50 €, innerhalb von 14 Tagen

nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Wolfsburg zu zahlen.

Es ist somit festzustellen, dass auch die Stadt Wolfsburg das Verhalten des Klägers am 02.06.2020 als ordnungswidrig einstuft und gegen ihn einen Bußgeldbescheid erlassen hat.

3. Beschlagnahme der Kamera und der Datenträger

Der Kläger hat laut Strafanzeige der PI Wolfsburg / Helmstedt – Fachkommissariat 2 vom 03.06.2020, Vorgangsnummer: 2020 00 610 270 (Anlage B 3, Bl. 1 bis 2) am 02.06.2020 von 13:25 Uhr bis 13:30 Uhr eine Straftat (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – § 201 StGB) begangen, indem er mehrfach die polizeilichen Maßnahmen störte und die Beamten im Portrait filmte. Der mehrmaligen Aufforderung, dies zu unterlassen, kam er nicht nach. Zunächst erfolgte die Wegnahme der Kamera. Die Speicherkarte war nicht mehr vorhanden, da der Kläger diese aus der Kamera entnommen hatte. Bei der anschließenden Durchsuchung des Klägers wurden die Speicherkarte und der zugehörige Adapter aufgefunden und beschlagnahmt.

Geschädigte waren im vorliegenden Fall PK Miottel und POK Heinecke.

PK Miottel hatte in seinem Vermerk vom 04.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 29 bis 30) hierzu ausgeführt:

“Straffälliges Verhalten des Herrn Bergstedt

Herr Bergstedt hielt hierbei eine Digitalkamera auf Höhe seiner Brust und in Richtung der eingesetzten Beamten, so dass ich den Eindruck gewann, dass er vielleicht Videoaufnahmen tätigte. Ich sprach Herrn Bergstedt unverzüglich darauf an, dass ich den Eindruck habe, dass er die polizeiliche Maßnahmen filme und wies ihn darauf hin, dass wenn er dies tun sollte ein Verstoß gegen § 201 StGB – „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ im Raum steht. Er gab an, dass er vielleicht filme, vielleicht aber auch nicht. Das Zuführungsteam sprach Herrn Bergstedt das dritte Mal an, dass er mitkommen soll. Herr Bergstedt reagierte abermals nicht, so dass er von dem Zuführungsteam in Richtung der Bearbeiterstraße geschoben wurde. Hierbei hielt Herr Bergstedt abermals seinen Personalausweis vor die immer noch auf Brusthöhe sitzende Kamera und gab sinngemäß an, dass die Polizisten den Personalausweis nicht haben wollen und ihn trotzdem mitnehmen. Dies sagte er zu keiner bestimmten Person, so dass der Verdacht, dass er diese Aussage auf Video aufnehmen wollte, sich weiter bestätigte.

Verhalten in der Bearbeiterstraße des Herrn Bergstedt

Als Herr Bergstedt in der Bearbeiterstraße war, teilte ich dem Bearbeitungstruppführer meine Erkenntnisse mit und wies ihn auf den Verstoß gem. § 201 StGB hin. POK Heinecke übernahm dann die Gesprächsführung mit Herrn Bergstedt. Hierbei fiel mir auf, dass er wieder seine Digitalkamera auf die gleiche Art und Weise vor der Brust hielt und teilte dies POK Heinecke umgehend mit. Im Anschluss ging ich zu der noch bestehenden Umstellung zurück.“

PK Borchardt beschreibt die Geschehnisse in seinem Bericht vom 08.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 26 bis 28) auszugsweise wie folgt:

“... Während der Sachverhaltsklärung stelle ich fest, dass die Person eine Kamera angeschaltet hat und in Richtung von PK Miottel und mir hält. PK Henseler macht die gleiche Feststellung. PK Miottel teilt der Person mit, dass eine Aufzeichnung des nichtöffentlich-gesprochenen Wortes eine Straftat darstellen könnte. Die Person teilt daraufhin mit, dass er die gesamte Maßnahme dokumentiert haben möchte, um die Willkür der Polizei zu dokumentieren. Der mehrmaligen Aufforderung die Kamera herunterzunehmen und auszuschalten durch PK Miottel kommt die Person nicht nach.

Ich fordere die Person erneut auf uns zum Bearbeitungstrupp zwecks Identitätsfeststellung zu begleiten. Daraufhin hielt sie mir einen Presseausweis entgegen. Ich teile mit, dass wir hier nicht die Möglichkeit haben die Identität festzustellen und drohte auch Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt an, falls sie sich weiterhin weigern sollte uns zu begleiten. Die Person ruft laut in die Kamera, dass er seine Identität uns preisgebe und die Polizei ihm trotzdem Zwang androhe. Wir hätten kein Recht ihn zum Bearbeitungstrupp zu bringen. Erst nach mehrmaligen Aufforderungen kommt die Person der Aufforderung nur sehr zögerlich nach.

Dort händigt die Person POK Heinecke einen Presse- und einen Personalausweis aus. Es handelt sich bei der Person um Herrn Jörg Bergstedt (w. P. b.). Herrn Bergstedt wird durch POK Heinecke das weitere Verfahren mitgeteilt und dass dieser im Anschluss der Maßnahmen einen Platzverweis für die Stadt Wolfsburg bekommen werde. Herr Bergstedt ist der Ansicht, dass dieser rechtswidrig sei und er diesen deswegen schriftlich bekommen möchte. POK Heinecke bestätigt dies. Während der gesamten Maßnahme hält Herr Bergstedt die Kamera in Richtung POK Heinecke. Auch dieser teilte ihm mit, dass es sich bei einer Aufzeichnung um eine strafbare Handlung handeln könne. Herr Bergstedt teilt erneut mit, dass er alles dafür tun wolle, um die Willkür und das rechtswidrige Handeln der Polizei zu dokumentieren.

Der anwesende Beweissicherungstrupp (PK Grewatsch und PK'in Güttler) teilt Herrn Bergstedt mit, dass die Maßnahme aufgezeichnet werde.

Auch den mehrmaligen Aufforderungen die Kamera herunterzunehmen durch POK Heinecke kam Herr Bergstedt nicht nach, weshalb dieser ihn als Beschuldigten einer Straftat (Verstoß Vertraulichkeit des Wortes) und dessen Rechte im Strafverfahren belehrte. Daraufhin steckte er die Kamera in eine Umhängetasche. PK'in Güttler teilt PK Henseler mit, dass ein Gegenstand aus der Kamera in die Hose gesteckt wurde.

Zur Abstimmung weiterer Maßnahmen begibt sich POK Heinecke zum Fahrzeug der Hundertschaftsführung. Währenddessen telefonierte Herr Bergstedt mehrmals und teilte dem Gesprächs-

partner mit, dass „der blonde Schnösel“ persönliches Interesse daran habe seine auf Lügen gestützte Maßnahme zu beenden, da ein durch ihn begangener tätlicher Angriff auf der Kamera dokumentiert sei.

Nach Rückkehr von POK Heinecke erläutert dieser Herr Bergstedt, dass die Kamera ein Beweismittel im Strafverfahren sei und beschlagnahmt werde. Sollte Herr Bergstedt diese nicht freiwillig herausgeben werde dies auch mithilfe von Zwang durchgeführt.

Nach erneuter Aussage, dass wir das Recht auf Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit gänzlich missachten würden, breitet Herr Bergstedt seine Arme aus und teilt mit, dass wir alle Rechtsbrüche selber begehen müssten.

PK Henseler nimmt daraufhin die Kamera und die Umhängetasche an sich und übergibt diese POK Heinecke. Dieser begibt sich zum Bearbeitungstrupp zwecks Ausfüllung eines Kurzberichts, Sicherstellungsprotokolls und Verschriftlichung des Platzverweises. Währenddessen wurde Herr Bergstedt durch PK Henseler und mich zur Auffindung weiterer Beweismittel durchsucht. Diese verlief negativ.

Nach Erledigung kehrt POK Heinecke zurück und teilt mit, dass die Speicherkarte der Kamera nicht gefunden wurde und Herr Bergstedt zwecks genauerer Durchsuchung zur PI Wolfsburg verbracht werde. Weiterhin unterschreibt Herr Bergstedt das Sicherstellungsprotokoll. Er erhält durch POK Heinecke eine Durchschrift und einen schriftlichen Platzverweis.

Kollegen der PI Wolfsburg übernehmen die Person am Einsatzort zwecks Transport und weiterer Durchsuchung. Herr Bergstedt teilt mit, dass er ein Fahrrad habe und dies gesichert werden müsse. Dieses wird durch Beamte der 3. Bereitschaftspolizei zur PI Wolfsburg verbracht.

PK Henseler und ich wurden daraufhin aus der Maßnahme entlassen.“

Laut Durchsuchungsbericht der PI Wolfsburg / Helmstedt – 2. Fachkommissariat vom 03.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 6 bis 7) wurde der Kläger auf der Rasenfläche vor dem Volksbankgebäude (Rotenfelder Straße / Ecke Mühlengraben) durch Einsatzkräfte der 3. BPH mit Personalausweis und Presseausweis an PHK Grebe und POK Stünkel, beide PI Wolfsburg / Helmstedt, übergeben.

PHK Grebe führt dazu wie folgt aus:

„Herr BERGSTEDT wurde kurz erklärt, dass er zwecks Durchsuchung nach einer SD-Karte, die er aus seiner Kamera entnommen haben soll, zur Dienststelle verbracht werden soll. Eine Durchsuchung im Bereich der Öffentlichkeit / am o.a. Ort war nicht möglich.

Er wurde gebeten in den zivilen Funkstreifenwagen zu steigen. Dabei war ihm erläutert worden, dass er dieses freiwillig tun könne, ggf. die Maßnahme auch mit Zwang durchgeführt werden könne.

Zunächst kam er der Aufforderung in den Einsatzwagen zu steigen nicht nach und wurde von mir unter erneuter mündlicher Aufforderung und anfassen am Oberarm zum Einsatzfahrzeug geführt und gedrückt, in den er dann selbsttätig einstieg.

Herr BERGSTEDT war während dieser und der folgenden Zeit im Einsatzfahrzeug provokant, versuchte uns mit Sprüchen / Aufforderungen (wenn wir allein seien, würden wir ihn sowieso schlagen, wir würden ihm seine Rechte als Pressemitarbeiter verbotswidrig nehmen, wir würden uns vor Gericht wiedersehen und weiteres Gerede) zu reizen.

Auf der Dienststelle erfolgte die Durchsuchung der Kleidung und Person hinter geschlossener Tür im Vernehmungsraum des 2. FK der PI Wolfsburg. Während POK Stünkel in beobachtender Stellung war wurde Herr BERGSTEDT von mir aufgefordert die in den Taschen befindlichen Gegenstände (Mobiltelefon, pp.) auf den Schreibtisch zu legen und Turnschuhe, Jeanshose und Hemd auszuziehen.

Dieser Aufforderung kam Herr BERGSTEDT ohne weitere Diskussionen nach.

In der rechten Gesäßtasche der Jeanshose wurde von mir eine Micro-SD-Karte, befindlich in einem SD-Karten-Adapter vorgefunden.

Die SD-Karte wurde in Gegenwart des BERGSTEDT im Dienst-PC eingelesen. Dieses geschah um festzustellen, ob es sich um die gesuchte Speicherkarte handelt.

Im PC-System wurde angezeigt, dass sich u.a. Fotodateien vom 02.06.2020 auf der Speicherkarte befanden. Es handelte sich augenscheinlich um die gesuchte SD-Karte. Die Karte wurde ohne weitere PC-Maßnahmen aus dem Lesegerät entfernt.

Um auszuschließen, dass Herr BERGSTEDT noch eine weitere SD-Karte am Körper bei sich trug, wurde er im Anschluss noch abgetastet.

Eine weitere Speicherkarte wurde nicht vorgefunden.

Herr BERGSTEDT war mit dem einbehalten der Speicherkarte nicht einverstanden. Diese wurde daraufhin beschlagnahmt.

Zu der Durchsuchung wurden die entsprechenden Protokolle gefertigt. Herr BERGSTEDT unterschrieb diese nach Erläuterung und erhielt Durchschläge der Protokolle.

Vor Entlassung erhielt Herr BERGSTEDT ein von den Einsatzkräften gefertigtes Formular zum Platzverweis.

Ende der Maßnahmen: 02.06.2020, geg. 15:05 Uhr"

Der Kläger unterschrieb die Protokolle (Anlage B 3, Bl. 8 bis 9) nicht, sondern vermerkte jeweils „Polizei abschaffen“.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers übersandte der PI Wolfsburg - Helmstedt am 02.06.2020 um 14:12 Uhr ein Telefax (Anlage B 3, Bl. 12 bis 14) und forderte die derzeit in Wolfsburg tätigen Polizeibehörden auf, seinen Mandanten unverzüglich freizulassen und an ihn dessen sichergestellte bzw. beschlagnahmte Kamera unausgewertet sofort zurückzugeben.

Die Strafanzeige vom 03.06.2020 wurde mit sämtlichen Unterlagen durch POK Fischer, PI Wolfsburg / Helmstedt – Fachkommissariat 4, am 04.06.2020 an die Staatsanwaltschaft Braunschweig abverfügt (Anlage B 3, Bl. 15).

Dort wurde das Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) am 09.06.2020 unter dem Aktenzeichen 208 Js 30553/20 eingetragen (Anlage B 3, Bl. 16).

KHK'in Claus, PI Wolfsburg / Helmstedt – Leiterin Fachkommissariat 4, übersandte der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit E-Mail vom 10.06.2020 die Berichte des PK Henseler, des PK Borchardt, des PK Miottel und der PK'in Güttler sowie eine „Online-Gegenanzeige“ des Klägers vom 07.06.2020, zu der ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen „Freiheitsberaubung, Nötigung - §§ 239, 240 StGB) unter der Vorgangsnummer 2020 00 662 230 eingeleitet wurde (Anlage B 3, Bl. 17 bis 32). Dieses Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig unter dem Aktenzeichen UJs 33928/20 geführt.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig stellte nach Rücksprache mit POK Heinecke und Auswertung der übersandten Berichte mit Verfügung vom 10.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 33 bis 34) fest, „... dass dem vorliegenden Ermittlungsverfahren ein polizeilicher Einsatz zwecks Schutzes einer Gerichtsverhandlung am AG WOB im Zusammenhang mit einer Blockade des VW-Werkes zugrunde liegt. Hierbei soll es nach Angaben der eingesetzten Polizeibeamten zunächst zu versammlungsrechtlichen Aktionen und sodann zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz gekommen sein, indem eine Personengruppe nach Beendigung der letzten Versammlung ihren Standort mit geringem Abstand zueinander auf die Rothenfelder Straße verlagert und hierdurch den Verkehr behindert habe. Zwecks polizeilicher Abarbeitung der OWi-Verstöße seien die Personen auf den Bordstein verbracht worden, um dort die Identitäten feststellen zu können.

In diesem Zusammenhang habe der Beschuldigte Kameraaufnahmen, u.a. gezielt von einzelnen Polizeibeamten (PK Miottel und POK Heinecke) aber auch von den vorgenommenen Maßnahmen andere Personen betreffend, angefertigt. Es besteht somit zumindest ein Anfangsverdacht wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB sowohl der Beamten als auch der Personen, deren Maßnahmen gefilmt worden sind. Denn in der Regel ist jedes in dienstlichem oder beruflichem Zusammenhang gesprochene, nicht an einen nicht abgeschlossenen Personenkreis gerichtete Wort nichtöffentlich (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rn.4). Vorliegend waren eine (abgeschlossene) Personengruppe zwecks Durchführung von Identitätsfeststellungsmaßnahmen umstellt und in der Folge Maßnahmen an einzelnen Personen wie auch dem Beschuldigten vollzogen worden.

Die Kamera und Speichermedien würden gem. §§ 201 Abs. 5, 74 StGB der Einziehung unterliegen. Fraglich wird hingegen sein, ob die Kameratasche der Einziehung unterliegt, jedoch ist diese

aus hiesiger Sicht als Beweismittel und auch zum Schutz der Kamera zunächst in amtlicher Verwahrung zu belassen.“

Der Vorgang wurde von der Staatsanwaltschaft Braunschweig an das Amtsgericht Braunschweig mit dem Antrag übersandt, „auf den Widerspruch des Beschuldigten (Bl. 11 d. A.) die Beschlagnahme der Gegenstände laut Sicherstellungsprotokoll vom 2.6.2020 (Bl. 9 d. A) und 4.6.2020 (Bl. 11 d. A) zu Ziffer 1-4 richterlich zu bestätigen (§ 98 II StPO)“.

Der Bericht des POK Heinecke vom 11.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 35 bis 39) wurde durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig nach Eingang am 11.06.2020 dem Amtsgericht Braunschweig nachgesandt.

Das Amtsgericht Braunschweig bestätigte mit Beschluss vom 11.06.2020 – 3 Gs 1152/20 (Anlage B 3, Bl. 40) in dem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes die Beschlagnahme folgender Gegenstände:

- 1 Micro-SD-Card, 64 GB, mit Adapter,
- 1 Fotoapparat, Individualkennzeichen 034082202601,
- 1 Umhängetasche,
- 1 USB-Stick, ausziehbar.

Die Beschlagnahme erfolgte gemäß §§ 94, 98 StPO, weil die Gegenstände als Beweismittel für das Verfahren von Bedeutung sind.

Es ist somit festzustellen, dass die aus Gründen der Strafverfolgung erfolgte Beschlagnahme der Gegenstände (Kamera, Datenträger, Kameratasche) des Klägers in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erfolgte.

Auf das Sonderheft „Auswertung beschlagnahmte SD-Karte“ mit dem Bericht des POK Fischer, PI Wolfsburg / Helmstedt – Fachkommissariat 4, vom 02.07.2020 (Anlage B 3, nicht paginierte 5 Blätter) wird verwiesen. Danach hat sich der Verdacht einer Straftat durch den Kläger z.N. der von ihm fotografierten und gefilmten Polizeivollzugsbeamten bestätigt.

4. Ausübung unmittelbaren Zwangs

Ein vom Kläger behaupteter „tätlicher Angriff durch Ausübung unmittelbaren Zwangs“ am 02.06.2020 um ca. 12:00 Uhr kann den o.a. Berichten der polizeilichen Einsatzkräfte bzw. der Stellungnahme des PK Stute vom 30.06.2020 (Anlage B 1, Bl. 3) nicht entnommen werden.

5. Beendigung der Pressetätigkeit

Eine Einschränkung der Pressetätigkeit des Klägers erfolgte, nachdem er sich als Pressevertreter zu erkennen gegeben hatte, in einem nicht mehr als nach den gegebenen Umständen zur Strafverfolgung / Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erforderlichen Umfang. Ihm wurde in der Zeitspanne vom Beginn der Zuführungen von Betroffenen in den abgegrenzten Bereich bis zu seiner persönlichen Zuführung noch die Möglichkeit der Dokumentation eingeräumt.

Der Kläger kann sich auch nicht auf das Versammlungsrecht berufen, da sämtliche gegen ihn gerichteten polizeilichen Maßnahmen erst nach Auflösung der angemeldeten Versammlung V 1 und Auflösung der Spontanversammlungen V 2 und V 3 – jeweils durch deren Versammlungsleiter – erfolgten.

POK Heinecke führt in seinem ergänzenden Bericht vom 11.06.2020 (Anlage B 3, Bl. 35 bis 39) hierzu wie folgt aus: „... Gegen 11:58 Uhr wurde eine erneute Spontanversammlung (hier als V3 bezeichnet) mit einem neuen Versammlungsleiter angezeigt; der V3 wurde als Versammlungsort die Grünfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Amtsgerichtes zu gewiesen.

Dem Versammlungsleiter folgten dorthin jedoch nur sechs Personen, sodass dieser die V3 ebenfalls nach wenigen Minuten ordnungsgemäß beendete.

Im Anschluss entfernten sich die Teilnehmer vom ehemaligen Versammlungsort der V3. Diesen wenigen Personen schlossen sich nun auch die restlichen, zunächst am alten Versammlungsort der V1/V2 verbliebenen Personen an und traten als Personengruppe auf die Rothenfelder Straße, welche zu diesem Zeitpunkt ein nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen aufwies; zwecks Verhinderung einer Gefährdung des Individualverkehrs durch die vorhandene Ansammlung folgte eine Entsendung von Polizeibeamten zu der Ansammlung. Nach erfolgter Umstellung wurde der Gruppe mitgeteilt, die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen und es wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs i. F. v. einfacher körperlicher Gewalt, sollte dieser Anordnung nicht Folge geleistet werden, über den Außenlautsprecher des Polizeifahrzeugs angedroht; da die Personengruppe der Anordnung nicht nachkam, wurde diese durch die Polizeikräfte auf den nahegelegenen Fußweg geschoben.

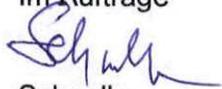
Aufgrund dessen, dass es sich bei der Personengruppe ^{Um} und keine Versammlungsteilnehmer mehr handelte, wurden diese als eine Ansammlung i. S. d. geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus gewertet, welches eine Ordnungswidrigkeit darstellt.“

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Gegen die Übertragung auf den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin bestehen keine Bedenken.

Zwei Durchschriften dieses Schriftsatzes für die Gegenseite sind beigelegt.

Im Auftrage



Schnelle